

## Anlage 1 zur Beschlussvorlage V0055/15

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte)**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2014 (GVBl S. 70) folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte) vom 29.10.2002 (AM Nr. 46 vom 13.11.2002), geändert durch Satzung vom 19.05.2006 (AM Nr. 23 vom 07.06.2006) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Höhe der Gebühr“

(1) Die Höhe der Besuchsgebühr richtet sich nach der vereinbarten täglichen Betreuungszeit und beträgt je Monat:

Betreuungszeiten täglich	im Kindergarten	im Kinderhort	in der Kinderkrippe
1 - 2 Stunden	-	40 EUR	75 EUR
2 - 3 Stunden	-	55 EUR	100 EUR
3 - 4 Stunden	80 EUR	70 EUR	130 EUR
4 - 5 Stunden	90 EUR	85 EUR	160 EUR
5 - 6 Stunden	100 EUR	100 EUR	185 EUR
6 - 7 Stunden	105 EUR	115 EUR	215 EUR
7 - 8 Stunden	110 EUR	130 EUR	240 EUR
8 - 9 Stunden	115 EUR	145 EUR	270 EUR
mehr als 9 - 10 Stunden	120 EUR	160 EUR	295 EUR

Einrichtungsbezogen kann von diesen Gebühren abgewichen werden, sofern aufgrund besonderer Umstände (z.B. kürzere Schließzeiten, überlange Öffnungszeiten der Einrichtung) eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für den Träger entsteht.

(2) In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Abbuchungsverfahren“ durch das Wort „Lastschriftinzugsverfahren“ ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.